

I. Angebot

1. Angebote für serienmäßige Erzeugnisse, Lohnfertigungen und Angebote, die Richtpreise enthalten, werden kostenlos abgegeben. Im Einverständnis mit dem Interessenten oder wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt, werden Angebote mit erheblichen Konstruktionsarbeiten unentgeltlich ausgeführt. Andernfalls werden die Projektkosten berechnet.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Angebote sind nur für eine Dauer von drei Monaten verbindlich. Anschließend sind sie freibleibend. Offenbare Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

II. Auftragserteilung

1. Alle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Lieferer bedürfen der Schriftform.
2. Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.
3. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Lieferers.
4. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten freibleibend bis zum Tag der Lieferung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung sowie Montage und Installation an der Verwendungsstelle, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Falls nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
Die Zahlung erfolgt in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 4 vom Hundert über dem Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft, ebenso wenig berechtigten Reklamationen das Zurückhalten fälliger Zahlungen. Macht der Besteller eine Mängelrüge geltend, über deren Berechtigung kein Zweifel herrschen kann und beim Lieferer herrscht, so darf der Besteller Zahlungen nur in einem Umfange zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

IV. Lieferzeit

1. Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit wird nach vollen Kalenderwochen berechnet. Der Lieferungstag in der Lieferwoche bleibt dem Lieferer vorbehalten. Kann bei Auftragserteilung der Liefertermin seitens des Auftraggebers nicht genau angegeben werden (Baufortschritt), so muss spätestens sechs Wochen vor der gewünschten Anlieferung ein Liefertermin schriftlich vereinbart werden.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen - gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferern eingetreten -, z. B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wir sind auch berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei der Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie vom Lieferer unbestrittene Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufte Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Lieferers, gegen den Besteller Eigentum des Lieferers. Mit Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu einer neuen Sache erwirbt der Lieferer an ihr einen Miteigentumsanteil, dessen Umfang sich nach dem Verhältnis des Rechnungspreises des Lieferers zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung bemisst. Bei Verbindung mit einer Hauptsache im Sinne des § 947, Abs. 2 BGB überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt diesen Miteigentumsanteil.
2. Der Besteller hat die im Eigentum oder Eigentum stehenden Gegenstände des Lieferers sicher und sachgemäß aufzubewahren und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern.
3. Der Besteller tritt hiermit alle Forderungen gegen Dritte ab, die sich aus Verträgen, Verfügungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Rechtshandlungen ergeben, die sich auf die im Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände des Lieferers beziehen. Betreffen die Forderungen des Bestellers zugleich auch andere Gegenstände oder steht dem Lieferer nur Miteigentum zu, so wird nur der Teilbetrag der Forderung an den Lieferer abgetreten, der dem Rechnungspreis des Gegenstandes bzw. dem Wert des Miteigentumsanteils des Lieferers entspricht.
4. Der Lieferer ist berechtigt, Herausgabe der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn ihm die Erfüllung seiner Forderungen gefährdet erscheint. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Verträge. Ein Zurückbehaltungsrecht besitzt der Besteller nicht.
5. Der Besteller hat den Lieferer von allen Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände des Lieferers oder die ihm abgetretenen Forderungen und von allen daran eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
6. Übersteigt der Wert der dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten seine jeweiligen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 25 %, gibt der Lieferer auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheit nach seiner Wahl frei.

VII. Mängel

Der Besteller hat gekauften oder gemieteten Liefergegenstand unverzüglich nach Eingang zu prüfen und alle Unvollständigkeiten und Mängel sofort nach deren Feststellung, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Geht binnen dieser Frist keine Beanstandung ein, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß angenommen. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen ihn sowie gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet ohne Rücksicht auf Betriebsdauer infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Beweislast trifft den Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Die Beweislast trifft den Besteller.

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

Stand: 03.08.2009

KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH

Bruderwöhrdstraße 15 b

D- 93055 Regensburg



Seite 3 von 4

4. Reklamationen wegen Fehlmaterial gegenüber den Versandpapieren können nur anerkannt werden, wenn sie vom Besteller bei Übernahme der Ware festgestellt, auf den Versandpapieren vermerkt und von der Speditionsfirma (Fahrer) bestätigt sind.
5. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigkeit mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
6. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
7. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert, für diejenigen Anlagenteile, die wegen Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
8. Für Lohnaufträge übernimmt der Lieferer bei Ausschusswerden nur die Haftung bis zur Höhe des Lohnkostenanteiles. Kosten, die bei Ausschusswerden am zu verarbeitenden Material des Bestellers entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
9. Die Haftung kann nach Wahl des Lieferers durch kostenlose Nacharbeit oder anderweitig erbracht werden. Weitergehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen.
10. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
11. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
12. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Folgeschäden, bestehen nicht.
13. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung bzw. Wandelung verlangt werden. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Lieferer die Nachbesserung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht erfolgreich ausführt, es sei denn, dies beruht auf von ihm nicht zu vertretenden Umständen.

VIII. Rücktritt

1. Liegt Leistungsverzug des Lieferers im Sinne IV vor und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so kann der Besteller nach § 326 BGB vom Vertrag insoweit zurücktreten, als er vom Lieferer noch nicht erfüllt ist. Anderer Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Tritt die Unmöglichkeit der Leistung des Lieferers während des Annahmeverzuges oder durch Verschuldung des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.
4. Gerät der Besteller wegen einer Forderung in Verzug oder verletzt er seine vertraglichen Verpflichtungen, so werden alle Forderungen des Lieferers gegen den Besteller fällig und der Lieferer kann von allen Verträgen mit dem Besteller ohne Nachfristsetzung zurücktreten.
5. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse IV, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
6. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktrittes bestehen nicht.

IX. Montage

1. Kann die Montage nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Lieferung erfolgen, so muss der Montage-Beginn mit dem Lieferer mindestens 4 Wochen vorher vereinbart werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Montage in einem Zug erfolgen können.

2. Das Montage-Datum muss so festgelegt werden, dass die Räume, in denen montiert werden soll, auch im Innenausbau fertiggestellt sind, insbesondere muss der Fußboden gelegt, sowie Wand- und Deckenanstriche ausgeführt sein; es sei denn, die Montage ist trotzdem möglich.
3. Energiezuleitungen sind bauseits mit Absperrventilen zu versehen, in den Montageraum zu führen und in den Energiefarben zu kennzeichnen. Genaue Lage und Anschlusspunkte für das Anschließen an die Bauinstallation wird vom Lieferer vorgegeben.
4. Die Freimachung, Einrichtung, Freihaltung, Freizugänglichkeit bzw. Zufahrt auch per Lkw, ausreichende Beleuchtung und Sicherung der Baustelle sowie deren kostenlose Versorgung mit Strom und Wasser obliegt dem Besteller. Der Besteller hat die Baustelle im aufgeräumten Zustand planiert und schlammfrei bereitzustellen. Fundamentarbeiten müssen vor Montagebeginn abgeschlossen sein. Sollten durch Verschulden der betreffenden Baufirma an den Fundamenten Nacharbeiten erforderlich sein, sind diese bauseitig, unentgeltlich durchzuführen. Dadurch bedingte Wartezeiten für die Monteure des Lieferers werden zu den Stundensätzen des Lieferers getrennt in Rechnung gestellt. Für den Einsatz der Montagegeräte und Kranfahrzeuge sind bauseits alle Bedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, um ein ungestörtes Betreiben und Arbeiten einschließlic. Auf- und Abbau derselben zu gewährleisten, z. B. auch die Bereitstellung elektrischer Energie, Wasser oder dergl. Die notwendigen Fahrwege, Lager- und Montageplätze müssen so beschaffen und befestigt sein, dass unbehindertes Befahren mit Lkw und Kranfahrzeugen sowie die Aufstellung und Verankerung der Montagegeräte möglich ist.
Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Konstruktionsteile direkt an der Einbaustelle entladen und gelagert werden können. Kosten, die durch zusätzlichen Transport durch Monteure des Lieferers entstehen - infolge zu weiter Lagerung - werden zu den Stundenlohnsätzen des Lieferers in Rechnung gestellt.
Der Besteller hat Hilfskräfte zum Abladen bereitzustellen.
5. Werden die Montagearbeiten ohne Verschulden des Lieferers und aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen, so hat der Lieferer Anspruch auf Erstattung aller daraus entstehenden Kosten. Der Lieferer behält sich in diesem Zusammenhang auch den anderweitigen Ersatz der Baustellenausrüstung und Geräte vor.
6. Evtl. Materialien, die die Monteure des Lieferers vom Auftraggeber beziehen, sind diesem nur gegen einen entsprechenden Bestellschein auszuhändigen. Leistet der Besteller eine notwendige zusätzliche Arbeit, die nur mit der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Lieferers geleistet werden darf, so muss diese vom Werkstatteleiter des Lieferers auf einem besonderen Stundenzettel bescheinigt werden. Rechnungen, die dem Lieferer ohne vorgenannte Belege eingesandt werden, werden nicht anerkannt. Werden vom Auftraggeber zusätzlich Hilfskräfte eingesetzt, so geschieht dies außer jeder Haftung durch den Lieferer. Nur die Monteure des Lieferers bzw. durch ihn entlohnte Helfer sind nach den gesetzlichen Bestimmungen von ihm gegen Unfall und Krankheit versichert.
7. Vom Besteller verlangte Mehrarbeiten oder Änderungen werden durch die Monteure des Lieferers zeitmäßig festgehalten, wobei eine Gegenzeichnung des Auftraggebers erfolgen muss. Die Kosten unterliegen einer besonderen Berechnung. Werden auf Wunsch des Bestellers durch die Monteure des Lieferers bauliche Änderungen ohne Einverständnis des Lieferers vorgenommen, so lehnt dieser jede Verantwortung für die Ausführung und die etwaigen Folgen ab.
8. Wird vom Auftraggeber zum schnelleren Fortgang der Montage Überarbeit gewünscht, so sind neben den Lohnstunden die gesetzlichen Zuschläge für Überstunden zusätzlich zu vergüten.
9. Der Besteller hat für ordnungsgemäße Lagerung und Lagermöglichkeit aller vom Lieferer zur Montage bereits angelieferten Materialien und Geräte zu sorgen und trägt die Gefahr für die Verluste und Beschädigungen der Gegenstände. Desgleichen hat er für die Leute des Lieferers angemessene Arbeitsräume zu stellen.
10. Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau von Anlagen entstehen, haftet der Lieferer nur im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung.
11. Alle Angaben über Montagefristen sind unverbindlich und werden vom Lieferer nach bestem Ermessen gemacht. Die Monteure des Lieferers sind nicht berechtigt, irgendwelche bindenden Erklärungen abzugeben.
12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in einem Montage-Abnahmeprotokoll die ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung der Montagearbeiten zu bescheinigen. Das Protokoll ist vom Auftraggeber, von der örtlichen Bauleitung (soweit vorhanden) und dem Lieferer zu unterschreiben. Die Abnahme muss sofort nach Beendigung der Arbeiten vor dem Räumen erfolgen.
13. Der Lieferer ist berechtigt, die von ihm montierten Gegenstände zur Werbung zu benutzen.

X. Teilunwirksamkeit, Recht und Gerichtsstand

1. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Regelungen.
2. Angebot und Verträge unterstehen ausschließlich deutschem Recht.
3. Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist Erfüllungsort sowie auch Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik einschließlich Westberlin verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Vollkaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers.